



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ SO23 - 5164.01-Z-396

DATUM 08.02.17

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG**

BEZUG Antrag vom 23.05.2016 zu Pistolengriff und Monocoque für die Schusswaffe GECO "Stryk"
in verschiedenen Varianten

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die waffenrechtliche Einstufung der für die Schusswaffe GECO, Modelle „Stryk-A“ (Standard-Version), „Stryk-B“ (Kompakt-Version) und „Stryk-C (Subkompakt-Version) hergestellten und bestimmten Waffenteile

1. „Pistolengriff“ und
2. „Monocoque“.

Die Firma RUAG Ammotec GmbH, Kronacher Straße 63, 90765 Fürth beabsichtigt unter der Herstellerkennzeichnung „GECO“ die halbautomatische Kurzwaffe (Pistole) Modell „Stryk“ in den oben genannten Varianten in den Kalibern 9mmLuger, 7,65mmLuger (7,65mm Parabellum), .38SuperAuto, 9x21IMI (9mm x 21), .40S&W, .357SIG und .45Auto herzustellen und zu vertreiben.

Um potentiellen Kunden der Handgröße entsprechend passende Griffstücke anbieten zu können, hat die Antragstellerin unter Bezugnahme auf den Feststellungsbescheid vom 14.05.2008, Az. SO11-5164.01-Z-149 (Griffstück für „P250DC“, Fa. Sauer & Sohn) ein System entwickelt, um die Hülle des Griffstücks für die Kurzwaffe „Stryk“ (= „Pistolengriff“) als nicht wesentliches Waffenteil im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 einstuft zu lassen.

Waffenbeschreibung:

Bei der Selbstladepistole „Stryk“ wird der vollständige Auslösemechanismus (sämtliche Einzelteile des Abzugssystems und das dazugehörige Schlagstück) als eigenständig wirkendes Waf-

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

UBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



fenteil zu einer Einheit verbaut. Dieses eigenständige Waffenteil bezeichnen Sie als „**Monocoque**“. Die Bezeichnung „**Monocoque**“ wurde gewählt, um das Waffenteil technisch und sprachlich von den „Abzugssystemen“ bzw. den „Abzugsgruppen“ üblicher Selbstladepistolen, die dort in Teilen oder fest im Griffstück verbaut sind, abzugrenzen bzw. zu unterscheiden.



Abbildung 1: Pistole GECO „Stryke“, teilzerlegt, Gesamtansicht links

Der „**Pistolengriff**“ ist ein eigenständiges Waffenteil und dient als Hülse. Es enthält keinerlei Einzelteile des Abzugssystems und/oder des Schlagstücks. Die Bezeichnung „**Pistolengriff**“ wurde gewählt, damit dieses Waffenteil von einem gewöhnlichen „Griffstück“, in welches der Auslösemechanismus – komplett oder teilweise - fest eingebaut ist, sowohl technisch und sprachlich abgegrenzt bzw. unterschieden werden kann.

Das Waffenteil „**Monocoque**“ wird als eigenständig wirkende Einheit in den „**Pistolengriff**“ eingesetzt. Die beiden Bauteile werden durch zwei Stifte fest miteinander verbunden.

Nach Entfernen der zwei Haltestifte (Abbildung 2) können der „**Pistolengriff**“ und das „**Monocoque**“ voneinander getrennt werden.

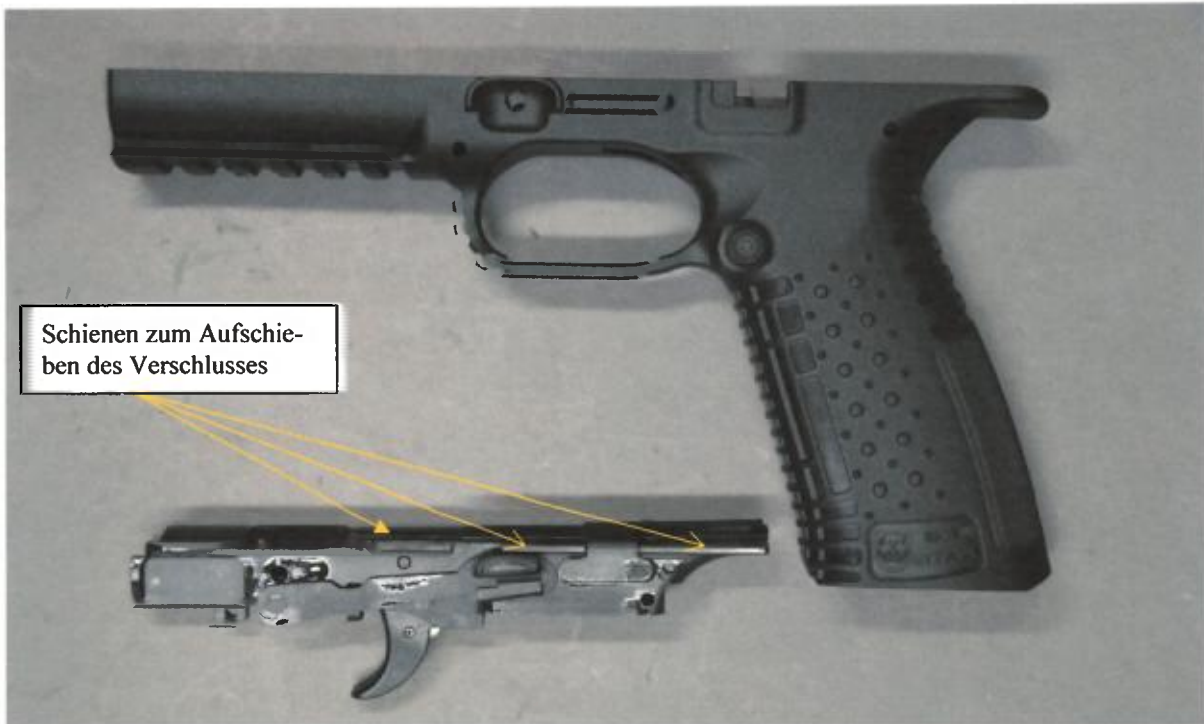


Abbildung 2: Pistole GECO „Stryke“, „Pistolengriff“ (oben) und „Monocoque“ (unten) mit Auslösevorrichtung voneinander getrennt

In dem „**Pistolengriff**“ befindet nach Herausnahme des „**Monocoque**“ lediglich der Magazinhalter.

Das „**Monocoque**“ wird im „**Pistolengriff**“ durch zwei Stifte fixiert. Am „**Monocoque**“ sind Führungsschienen angebracht, diese dienen dem Verschluss als Verschlusslaufbahn. Der Verschluss selbst hat keine direkte Verbindung mit dem „**Pistolengriff**“.

Der Verschluss und der darin befindliche Lauf werden direkt mit dem „**Monocoque**“ verbunden. Dadurch ist es möglich, auch ohne den „**Pistolengriff**“ einen scharfen Schuss abzugeben.

Das „**Monocoque**“ wird mit der Waffennummer und dem Prüfzeichen über den staatlichen Beschuss im hinteren Bereich mit einer Lasche versehen. Diese Kennzeichnungen werden durch einen montierten „**Pistolengriff**“ nicht verdeckt. Sie bleiben somit - anders als beim vorgelegten Prototypen - jederzeit sicht- und ablesbar.

Der „**Pistolengriff**“ soll in verschiedenen Größen, unterschiedlichen Griffformen, unterschiedlicher Oberflächengestaltung, unterschiedlicher Farbgebung und in diversen Materialien und Materialkombinationen (Kunststoff, Leichtmetall, Gummi, Holz) angeboten werden. Auf dem „**Pistolengriff**“ wird die Modellbezeichnung der Waffe sowie das Hersteller-, bzw. Firmenzeichen angebracht.

Dadurch ist jederzeit eine Zuordnung des „**Pistolengriffs**“ zu dem Waffenmodell möglich.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die oben genannte Schusswaffe GECO „Stryk“ in den unterschiedlichen Varianten war noch **nicht** Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.

2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG für den Antrag der Firma RUAG Ammotec GmbH wird anerkannt.
3. Es handelt sich bei der oben genannten Schusswaffe GECO „Stryk“ in den unterschiedlichen Varianten um eine halbautomatische Selbstlade-Kurzwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5.
4. Bei der oben genannten Schusswaffe der Firma GECO „Stryk“ in den unterschiedlichen Varianten stellt das „**Monocoque**“ ein wesentliches Waffenteil im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 (sonstige Waffenteile) dar.
5. Bei der oben genannten Schusswaffe der Firma GECO „Stryk“ in den unterschiedlichen Varianten stellt der „**Pistolengriff**“ kein wesentliches Waffenteil im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4 (sonstige Waffenteile) dar.
6. „**Monocoque**“ und „**Pistolengriff**“ bilden **zusammengebaut und fixiert wiederum als Einheit** ein wesentliches Waffenteil „**Griffstück**“ im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.4.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe in den oben genannten Kalibervarianten, insbesondere auf die oben beschriebenen Bauteile, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

